

Jugendordnung **des Schachbezirks Sauerland** **(JO SJ SLD, Stand: 22.05. 2010)**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder der Schachjugend Sauerland (SJ SLD) sind alle Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Sauerland (SB SLD) sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks Sauerland gewählte und berufene Mitglieder.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die SJ SLD führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJ SLD bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SB SLD, der Schachjugend Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Schachjugend.

§ 3 Organe

Das Organ der SJ SLD ist die Jugendversammlung (JV).

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und je zwei Vertretern der Vereine (Jugendwart & Jugendsprecher). Einer der beiden Vereinsvertreter muss Jugendlischer im Sinne der Spielordnung sein.

4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- (a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Schachjugend Sauerland
- (b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten von Bezirksjugendwart und – jugendsprecher
- (c) Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes und Jugendsprechers
- (d) Abstimmung über die Entlastung des Jugendwarts
- (e) Wahl des Jugendwarts und des Jugendsprechers
- (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag des Jugendwartes oder von mindestens 3 Vereinen innerhalb von acht Wochen stattfinden. Eine Jugendversammlung wird vier bis sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung und eventuell vorliegende Anträge werden den Vereinen zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht.

4.4 Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Bei schriftlicher Einreichung sind die Anträge in zwölfacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Vereine des Bezirks sowie Jugendwart und Jugendsprecher.

4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen oder Änderungen der Spielordnung erfordern eine 2/3 - Mehrheit.

4.6 Die Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene fünf gemeldete jugendliche Mitglieder (im Sinne der BTO), maximal jedoch 5 Stimmen pro Vertreter. Zusätzlich haben Jugendwart und Jugendsprecher je eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Stichtag für die Berechnung der Stimmen ist der letzte ZPS-Termin.

4.7 Die Jugendversammlung ist öffentlich und auch Gäste können teilnehmen.

§ 5 Jugendwart und Jugendsprecher

5.1 Der Jugendwart wird für jeweils zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendwarts erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

5.2 Der Jugendsprecher wird jährlich gewählt. Der Jugendsprecher wird nur von den Jugendlichen gewählt. Als Jugendsprecher darf nur kandidieren, wer in der Saison nach seiner Wahl noch Jugendlischer im Sinne der BTO ist.

5.3 Jugendwart und Jugendsprecher erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Jugendspielordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

5.4 Der Jugendwart hat den Vorsitz in der Jugendversammlung und ist zuständig für die Organisation des Spielbetriebes und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

5.5 Der Jugendsprecher ist Ansprechpartner für alle Jugendlichen und Vermittler zwischen Jugendwart und allen Jugendlichen. Desweiteren kann er den Jugendwart bei der Organisation des Spielbetriebes unterstützen.

§ 6 Protokoll

6.1 Über jede Jugendversammlung der Schachjugend Sauerland ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste der Anwesenden und die eingereichten Anträge, sowie die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten.

6.2 Das Protokoll ist den Mitgliedern der SJ SLD und dem Vorsitzenden des SB SLD zuzusenden.

§ 7 Wahlen

Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag eines Einzelnen geheim. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

§ 8 Finanzierung

8.1 Die Schachjugend des Schachbezirks Sauerland verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Die Finanzierung der Schachjugend erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand des SB SLD.

8.2. Die Organe der SJ SLD arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes eine pauschale Tätigkeitsvergütung oder Auslagenersatz gemäß §§27, 670 BGB gewährt werden.

8.3 Bei Pkw-Fahrten sind Zweck der Fahrt, das Datum und die gefahrenen km anzugeben. Die Kilometerpauschale wird nach den Richtlinien des Schachbezirks Sauerland gezahlt.

8.4 Die Erstattung ist beim Jugendwart des Schachbezirks Sauerland zu beantragen.

8.5 Der Kassierer des SB SLD entscheidet über den Antrag. Er kann andere Vorstandsmitglieder zur Prüfung heranziehen.

§ 9 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJ SLD eine Spielordnung, in der der Spielbetrieb der Jugend geregelt wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SB SLD zu verfahren.

10.2 Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des SB SLD am 22.05.2010 in Schalksmühle beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Gezeichnet: Daniela Seliger, Jugendwart SBSLD

Verabschiedet am 22.05.2010 in Schalksmühle durch die Jugendversammlung des Bezirks Sauerland.